

HVBG-Info 26/1998 vom 04.09.1998, S. 2412 - 2417, DOK 191.2:474; 191.2-MA:474

## Änderung von Geburtsdaten im Verhältnis zu Marokko - BSG-Urteil vom 31.03.1998 - B 8 KN 11/95 R

Änderung von Geburtsdaten im Verhältnis zu Marokko; hier: BSG-Urteil vom 31.03.1998 - B 8 KN 11/95 R - Zusammenfassung:

Es wird das Urteil des BSG vom 31.03.1998 (B 8 KN 11/95 R) bekanntgegeben, in dem ausgeführt ist, daß § 33a SGB I bei Urkunden aus Staaten außerhalb des EWR anwendbar ist. Leitsatz:

- 1. Es verletzt kein Verfassungsrecht, wenn ein in Marokko geborener deutscher Staatsbürger nach dem zum 1.1.1998 in Kraft getretenen § 33a SGB I nicht mehr die Möglichkeit hat, für Zwecke der Sozialversicherung nachzuweisen, er sei früher geboren als nach der erstmaligen Meldung bei einem deutschen Sozialleistungsträger.
- 2. Hierdurch wird das Kooperationsrecht EWG/Marokko nicht berührt. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00010411 = Schreiben an die Hauptverwaltungen und Landesverbände vom 28.08.1998